

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO zur Unified Communications Plattform Rainbow

Vereinbarung

zwischen dem/der

Auftraggeber gemäß

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem/der

ALE International

32 avenue Kléber

92707 Colombes cedex / FRANKREICH

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Definition Auftraggeber und Geltungsbereich

(1) Definition Auftraggeber und Geltungsbereich

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag wird automatisch zwischen ALE International und Rainbow Usern abgeschlossen, die ein Unternehmensprofil angelegt haben. Auftraggeber in diesem Sinne ist das Unternehmen, welches durch den User angelegt und administriert wird. Gleichfalls gelten die Vertragsbestimmungen für alle User, die dem Unternehmen angehören.

(2) Vorrangige Individualvereinbarungen

Insofern zwischen ALE International und dem Auftraggeber eine Individuelle Vereinbarung getroffen wurde, hat diese Vorrang.

2. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(2) Gegenstand

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber:

- a) **Bereitstellung einer Online-Plattform für die digitale Zusammenarbeit („Rainbow“) unter der Domain <https://www.openrainbow.com>.**

Die Cloud-Plattform „Rainbow“ bietet folgende Funktionalitäten (Features):

- das Anlegen von Nutzerkonten
- das Löschen von Nutzerkonten

- das Anlegen und Management von Terminen in der Kalenderfunktion
- das Anlegen von virtuellen Konferenzräumen („Bubbles“)
- das Anzeigen von Präsenzstatus von Nutzern
- das Versenden von Einladungen aus „Rainbow“
- die virtuelle Zusammenarbeit per Chat
- die virtuelle Zusammenarbeit per Audio und Videokonferenz
- das Speichern und Teilen von Dateien

Die Funktionalitäten können jederzeit durch den Auftragnehmer erweitert werden. Die Nutzung der angebotenen Erweiterungen steht dem Auftraggeber frei.

b) Technischer Support

Insofern angefordert, bietet der Auftragnehmer technischen Support an. Dieser erfolgt durch Fernzugriff über eine verschlüsselte Verbindung.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet auf Servern am Standort Deutschland statt. Wartungs- und Servicearbeiten können von anderen Standorten des Auftragnehmers in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(3) Dauer

Die Dauer dieses Auftragsverarbeitungsvertrags gilt unbefristet, beziehungsweise solange eine Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Parteien besteht.

3. Datenkategorien und betroffenen Personengruppen

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Namen
- Vornamen
- Titel
- Nutzernamen
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen
- Firmenzugehörigkeit
- ggf. Funktion oder Abteilung
- Bilder (Profilbilder)
- Audiodaten im Rahmen von Audiokonferenzen und Videokonferenzen
- Videodaten im Rahmen von Videokonferenzen
- Logfiles (An- und Abmeldungen)
- Im Kontext der virtuellen Zusammenarbeit durch den Auftraggeber hochgeladene Daten

Darüber hinaus findet eine Verarbeitung von Log Files statt. Zweck ist die Gewährleistung der Sicherheit und die Fehleranalyse.

- IP-Adressen
- Datum und Zeitpunkt der Verwendung
- Geographische Region

- User-Agent-identifizier
- Geräte Typ
- Betriebssystem
- Client Version
- MAC Adresse des Clients
- In Rainbow vorgenommene Handlungen
- Informationen über Konversationen (Bubble Bezeichnung, Uhrzeit und Datum, Dauer der Gespräche)
- Bildschirmauflösung
- Technische Leistungsdaten und Diagnosedaten

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte des Auftraggebers
- ggf. Partner, Kunden oder Interessenten des Auftraggebers
- ggf. Dienstleister oder Lieferanten des Auftraggebers
- ggf. sonstige nicht näher bestimmbare Dritte Personen, die der Auftraggeber zur Kommunikation in Rainbow einlädt

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(4) Weiterführende Informationen und Nachweise zu Datenschutz und Datensicherheit

- Die jeweils aktuelle Dokumentation der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen finden Sie im Rainbow Help Center unter der Rubrik „Security & Data Privacy“ unter folgendem [Link](#).
- Die Zertifikate für die ISO27001, ISO270017 und 270018 finden Sie ebenfalls im Help Center in der Rubrik „Security & Data Privacy“ unter folgendem [Link](#).

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.

Name und Kontaktdaten des Konzern-Datenschutzbeauftragten der ALE International:

Louis-Philippe Ollier
dataprivacy@al-enterprise.com

Name des lokalen Datenschutzbeauftragten für ALE Deutschland GmbH:

Fabian Henkel
info@externer-datenschutzbeauftragter-stuttgart.de
Tel. +497152 564773
Fax. +497152 564771

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie in der Datenschutzerklärung des ALE international Internetauftritts.

- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.
- i) Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO.
- j) Sollte das Eigentum oder die Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung), durch Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- k) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung, bei Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Aufsichts- oder Ermittlungsbehörde. Der Auftragnehmer benachrichtigt unverzüglich den Auftraggeber, wenn die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht (mehr) genügen.

7. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen.

Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt, in deren Kontext kein direkter Zugriff auf Daten des Auftraggebers stattfindet.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Pflicht, den Auftraggeber über den Einsatz weiterer Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) zu informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, den Unterauftragnehmer abzulehnen.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister eingesetzt werden sollen.

(5) Informationen zu eingesetzten Unterauftragnehmern

Die jeweils aktuellen Angaben eingesetzter Subunternehmer finden Sie im Rainbow Help Center unter der Rubrik „Security & Data Privacy“ unter folgendem [Link](#).

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder durch eine von ihm beauftragte Person kontrollieren zu lassen, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme im Rahmen von Inspektionen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz, DIN-ISO27001 Zertifizierung).

9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorheriger Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung.
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftraggeber eine Vergütung beanspruchen.

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Diese sind zu dokumentieren.

(2) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien BACK UPS, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch die Verletzung seiner Pflichten entstanden sind. Dies betrifft insbesondere Schäden, die durch eine nicht der Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Datenverarbeitung verursacht wurden oder die aufgrund einer Nichtbeachtung der Weisungen des Auftraggebers resultieren. Der Auftragnehmer wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keiner Weise für einen entstandenen Schaden verantwortlich ist.

13. Sonstiges

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Gleiches gilt für den Fall einer ungewollten Regelungslücke.

Mitgeltende Informationen

Im Rainbow Help Center stellen wir zusätzliche aktuelle Informationen bereit. Besuchen dazu das Help Center FAQ unter <https://support.openrainbow.com/hc/de/sections/360004881359-Security-Data-Privacy>.

Eingesetzte Unterauftragnehmer

Die Übersicht der eingesetzten Unterauftragnehmer finden Sie im Rainbow Help Center unter folgendem [Link](#).

Nachweise zur technischen und organisatorischen Sicherheit

Die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen finden Sie unter

<https://support.openrainbow.com/hc/de/articles/360017424419-Technical-Organisational-Measures>. Unsere Zertifikate für die ISO27001, ISO 270017 und ISO 270018 finden Sie unter <https://support.openrainbow.com/hc/de/articles/360003802400-Certifications>. Darüber hinaus finden Sie im Help Center FAQ weitere ausführliche Dokumentationen zum Thema Datenschutz und Datensicherheit.